



Stand: 29.01.2020

Ehrenamt & Vergütung

Inhalt einer Satzungsänderung muss eindeutig sein
Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil 21.03.2019
[Aktenzeichen 3 LB 1/17]

Eine Satzungsregelung, deren Inhalt sich nicht eindeutig ermitteln lässt, ist nicht genehmigungsfähig. Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit und Zahlung einer Vergütung schließen sich aus. So lautet der Tenor einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein.

Im konkreten Fall war Folgendes geregelt: „Die Mitglieder des Vorstands verstehen ihr Amt als Ehrenamt. Den Mitgliedern des Vorstands kann, soweit der Umfang der Geschäftstätigkeit es erfordert, eine angemessene Vergütung gezahlt werden“.

Diese Regelung hält das OVG für nicht genehmigungsfähig. Maßgeblich zur Auslegung „ehrenamtlicher Tätigkeit“ ist das BGB, auf dessen Grundlage die strittige Regelung in der Satzung basiere. Danach kommen bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit nur eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Auslagenersatz in Betracht. Diese Begriffe sind kein Synonym für den Begriff „Vergütung“, weil es sich bei ihnen nicht um den Gegenwert einer Dienst- bzw. Arbeitsleistung handelt.

Sollen Vorstandsmitglieder eine Vergütung auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung durch Satzungsregelung in Verbindung mit einem Anstellungsvertrag erhalten, handelt es sich nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit.